

Antragsformular
Antrag auf Neuzulassung / Änderungsanzeige

**für die Antragstellung bei der Ständigen Kommission
In-vitro-Fertilisation / Embryotransfer**

zur Durchführung von

- **Inseminationen mit hormoneller Stimulation**
- **GIFT**
- **IVF**
- **ICSI**

**nach der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß
§ 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**

**Fachliche, personelle und technische Mindestanforderungen als
Zulassungsbedingungen**

Folgende Unterlagen sind durch den Antragsteller einzureichen:

1. Anzeige bzw. Antrag der Leiterin/des Leiters der Arbeitsgruppe (formlos).
2. Arbeitsgruppeneinstellung mit Nennung der jeweiligen Besetzung der Teilbereiche. Bitte dazu das Formular „IVF-Arbeitsgruppe“ ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen zurücksenden. Von diesen Teilbereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einer Ärztin bzw. einem Arzt oder einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler verantwortlich geleitet werden. Die Arbeitsgruppe muss also mindestens 3 Personen umfassen. Die regelmäßige Kooperation mit einer Humangenetikerin/einem Humangenetiker und einer Fachärztin/einem Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder einer Ärztlichen Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten muss gewährleistet sein.
3. Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung der Arbeitsgruppe obliegt Fachärztinnen/Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt bzw. mit der fakultativen „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin. Ihnen obliegen die verantwortliche Überwachung der in der Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte festgeschriebenen Maßnahmen (Richtlinie der Berufsordnung unter Punkt 4.3.1)
4. Qualifizierte Zeugnisse aller Mitarbeiter/innen für den jeweiligen Einsatzbereich müssen eingereicht werden.
5. Bestätigungen (formlos) über die ständige, ohne Zeitverzug mögliche Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der Arbeitsgruppen-Mitglieder, deren Bereich die Nutzung nachfolgend genannter Einrichtungen beinhaltet, müssen vorliegen (Richtlinie der Berufsordnung unter Punkt 4.3.2):

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Operationsbereitschaft mit Anästhesieteam
- Labor für Spermiendiagnostik und -präparation
- Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion
- EDV-gestützte Datenerfassung
- Möglichkeit der Kryokonservierung

6. Angaben zum Umfang des Zulassungsantrages

- o Intrauterine Insemination nach Stimulation (IUI)
- o Intratubarer Gametentransfer (GIFT)
- o In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryotransfer (IVF)
- o Intrazytoplasmatische Spermieninjektion mit intrauterinem Embryotransfer (ICSI)
- o heterologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- o heterologe In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryotransfer (IVF)
- o heterologe Intrazytoplasmatische Spermieninjektion mit intrauterinem Embryotransfer (ICSI)
- o Polkörperdiagnostik (PKD)
- o Sonstige Verfahren _____
(bitte ankreuzen)

7. Bei Antrag auf Neuzulassung bzw. bei Änderung der Räumlichkeiten:

Angaben zur räumlichen Ausstattung (Hormonlabor, Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion, Labor für Spermiendiagnostik und -präparation, Operationsraum, Spermagewinnungsraum, Ruheräume, Personäle, Notfallaufnahme, etc.) mittels Grundrissplan. Ein notfallmäßiger liegender Transport von Patientinnen muss möglich sein.

8. Angaben zur apparativen Ausstattung (Ultraschalldiagnostik, ICSI-Anlage, Kryokonservierungsanlage, Anästhesie, Notstromaggregat, etc.)

Hinweis:

Bei Antrag auf Neuzulassung bzw. bei Änderung der Räumlichkeiten wird eine Ortsbegehung durch die Ständige Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer vorgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erteilung der Genehmigung nach § 121a SGB V in einem gesondertem Verfahren, ein Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden muss.

Gebührenerhebung der Ärztekammer:

Nach § 2 Ziffer 8.1 der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein werden Gebühren für Allgemeine Anzeigen gemäß § 13 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte in Höhe von **EUR 1500,00**, für Änderungsanzeigen nach § 2 Ziffer 8.2 werden **EUR 700,00** erhoben.

Die Gebühren werden bei Antragstellung fällig.

(Datum, Stempel und Unterschrift)